

Aufgrund der Art. 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (K A G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juni 2020, erlässt die Gemeinde Postmünster folgende

1.Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Juli 2006.

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden Hund **30,-- EUR.**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das Zehnfache des einfachen Steuersatzes nach Abs. 1 (erhöhter Steuersatz) und damit jährlich

300,-- EUR.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Postmünster, den 10. März 2021
In Vertretung

Johann Kaisersberger
2. Bürgermeister

(eingeführt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Oktober 2020, TOP 9)